

Versorgungsausgleich

Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand wird der Versorgungsausgleich im Rahmen der Ehescheidung vom Familiengericht automatisch durchgeführt. Nur bei einer kurzen Ehezeit von weniger als drei Jahren ist ein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlich.

Die gesetzlichen Regelungen zum Versorgungsausgleich und zum Zugewinnausgleich verfolgen im Grundsatz das gleiche Ziel. Ebenso wie das erwirtschaftete Vermögen sollen auch die während der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften nach Scheitern der Ehe zwischen den Eheleuten hälftig ausgeglichen werden.

Verfahren Versorgungsausgleich:

Die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften werden für jeden Ehegatten zunächst gesondert ermittelt. Die Ehegatten sind verpflichtet, sich wechselseitig die zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Auskünfte werden vom Familiengericht eingeholt. Die Eheleute erhalten im Verlauf des Scheidungsverfahrens einen **Fragebogen** zugeschickt, welchen sie ausfüllen und regelmäßig über ihren Anwalt an das Gericht rückübersenden. Das Gericht leitet diese Auskünfte an den jeweiligen Versorgungsträger weiter. Dieser erteilt sodann Auskunft über die in der Ehe erworbenen Anwartschaften. Der Versorgungsausgleich wird vom Gericht durchgeführt, indem jeweils die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft auf das Anwartschaftskonto des jeweils anderen Ehegatten übertragen wird. Sofern zugleich mehrere Anrechte bestehen, geschieht dies für jedes der Anrechte gesondert. Nach Übertragung sollen die Versorgungsanswartschaften beider Eheleute bezogen auf den Zeitraum ihrer Ehe einen jeweils gleichmäßigen Zuwachs aufweisen.

Diese **sog. interne Teilung** ist bei Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Regelfall. Der Versorgungsträger berechnet die Versorgungsanswartschaften nach Durchführung des Versorgungsausgleichs neu und erteilt den Ehegatten hierüber Auskunft.

Stehen dem Ehegatten Anteile bei einem externen Versorgungsträger seines Ehepartners zu, kann ausnahmsweise auch ein **sog. externer Ausgleich** stattfinden. Gegebenenfalls kann der berechtigte Ehegatte entscheiden, wo diese Anrechte zu seinen Gunsten begründet werden sollen. Wird kein Versorgungsträger bestimmt, werden die ihm zustehenden Anrechte entweder bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder - z.B. im Falle einer betrieblichen Altersversorgung - bei der entsprechenden Versorgungsausgleichskasse zugunsten des berechtigten Ehegatten begründet. Der sog. externe Ausgleich betrifft u.a. auch den Ausgleich beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche.

Hinweis!

Mit der Reform des Familienrechts ist das **sog. Rentnerprivileg** entfallen. Die zuvor geltende Regelung begünstigte den Ehegatten, der sich zum Zeitpunkt seiner Scheidung bereits im Ruhestand befand. Seine Rente/Pension wurde nicht gekürzt solange der berechtigte Ehegatte selbst noch keine eigene Rente oder Beamtenversorgung erhielt. Nach neuem Recht wirkt sich die Kürzung bereits zu dem Zeitpunkt aus, indem der Ausgleichsverpflichtete Rente bezieht und zwar unabhängig davon, ob auch der andere Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhält.

Hinweis!

Weiterhin Bestand hat das **sog. Unterhaltsprivileg** des § 33 Versorgungsausgleichgesetz. Hierüber kann die Kürzung der Versorgungsleistungen ggfs. zumindest vorübergehend abgewendet werden. Voraussetzung ist, dass dem ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gemäß §§ 1570 ff. BGB gegen den

Ausgleichsverpflichteten zusteht, der Berechtigte selbst aber noch keine Rente bezieht. In diesem Fall wird die bezogene Rente nicht oder nur in einem geringeren Maße gekürzt. Erforderlich ist das Bestehen eines **gesetzlichen Unterhaltsanspruchs!** Ferner erforderlich ist ein entsprechender Antrag beim Familiengericht.